



## Erste Maßnahmen, wenn das Kind plötzlich erkrankt!

# Behördliche Unterstützung und Beihilfen

### 1.) Pflegegeld

Ansprechpartner: Pensionsversicherungsanstalt Hauptstelle Wien  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1 in 1021 Wien/Österreich,  
Tel: 05 0303-23880 | [pva@pensionsversicherung.at](mailto:pva@pensionsversicherung.at) | [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)  
<https://www.sozialversicherung.at/pvaforms/f18/Antrag>

### 2.) Erhöhte Familienbeihilfe

Ansprechpartner: Jeweiliges Finanzamt  
<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/erhoehte-familienbeihilfe.html>

### 3.) Familienhospizkarenz

Ansprechpartner: Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark (für alle Bundesländer ist Steiermark der Ansprechpartner), Babenbergstraße 35, A-8021 Graz  
Tel: 05 99 88 Montag bis Donnerstag 8.00-15.30, Freitag von 8.00 bis 14.30 Uhr  
[https://www.sozialministeriumservice.at/site/Downloads/Pflegekarenzgeld\\_Antrag\\_Familienhospizkarenz](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Downloads/Pflegekarenzgeld_Antrag_Familienhospizkarenz)

### 4.) Pflegekarenzgeld-Anspruch bei Familienhospizkarenz

Ansprechpartner: Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark (für alle Bundesländer ist Steiermark der Ansprechpartner), Babenbergstraße 35, A-8021 Graz  
Tel: 05 99 88 Montag bis Donnerstag 8.00-15.30, Freitag von 8.00 bis 14.30 Uhr  
[https://www.sozialministeriumservice.at/site/Downloads/Pflegekarenzgeld\\_Antrag\\_Familienhospizkarenz](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Downloads/Pflegekarenzgeld_Antrag_Familienhospizkarenz)

### 5.) Familien-Härteausgleich

Ansprechperson: Bundesministerium für Familie und Jugend  
Abteilung I/4, Untere Donaustraße 13-15 in A-1020 Wien  
Tel: 01 71100 von Montag bis Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr, Mail: [post@ii4.bmfj.gv.at](mailto:post@ii4.bmfj.gv.at)  
[https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle\\_unterstuetzungen/familienhaerteausgleich/familienhaerteausgleich.html](https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle_unterstuetzungen/familienhaerteausgleich/familienhaerteausgleich.html)

### 6.) Meldung an Krankenversicherung wg. Selbstversicherung

Jeweilige Versicherung ((GKK, SV der Bauern, SV der gewerblichen Wirtschaft, SV für Eisenbahn & Bergbau, Versicherung öffentl. Bediensteter) umgehend kontaktieren und sich befragen. Plötzlich ist das Kind krank und man muss sich selber als „pflegender Angehöriger bei der Krankenversicherung“ versichern.



## 7.) Meldung an Pensionsversicherung wg. „pflegender Angehöriger“

Ansprechpartner: Pensionsversicherungsanstalt Hauptstelle Wien  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1 in 1021 Wien/Österreich,  
Tel: 05 0303-23880 | [pva@pensionsversicherung.at](mailto:pva@pensionsversicherung.at) | [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)  
Antrag „auf Selbstversicherung bei Pflege eines nahen Angehörigen“  
<https://www.sozialversicherung.at/pvaforms/f28/Antrag?traeger=PVA>

## 8.) Rezeptgebührenbefreiung

Ansprechperson: Jeweilige Krankenkasse

## 9.) Therapiekostenersatz

Ansprechperson: Jeweilige Krankenkasse  
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220370.html>

## 10.) Fahrtkostenersatz bei Therapien

Ansprechperson: Jeweilige Krankenkasse  
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220340.html>

## 11.) Kilometergeld beim Steuerausgleich/Finanzamt einreichen

Fahrtenbuch zulegen und jede Fahrt, welche man ins Krankenhaus macht notieren.  
Für diese Fahrten kann man Kilometergeld vom Finanzamt beim jährlichen Steuerausgleich beantragen. Ansprechperson: Ein Steuerberater ihres Vertrauens wäre wichtig!

## 12.) Zuwendung/Förderung zur Unterstützung pflegender Angehöriger

**Voraussetzung:** Das Kind wird schon mindestens 1 Jahr gepflegt.  
Ansprechpartner: Sozialministeriumservice, Landesstelle WIEN  
Babenbergstraße 5, A-1010 Wien  
Tel: 05 99 88 Montag bis Donnerstag 8.00-15.30, Freitag von 8.00 bis 14.30 Uhr  
[https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende\\_Angehoerige](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige)

## 13.) Behindertenpass (früher orange jetzt Scheckkartenformat)

Ansprechpartner: Sozialministeriumservice, Tel: 05 99 88  
Der Antrag wird an die jeweilige Landesstelle gesendet.  
[https://www.sozialministeriumservice.at/site/Menschen\\_mit\\_Behinderung/Behindertenpass\\_und\\_Parkausweis/Behindertenpass/#intertitle-30](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/#intertitle-30)

## 14.) Steuerliche Absetzmöglichkeit beim Steuerausgleich/Finanzamt

Man kann sehr viel bei einem Kind mit Behinderung beim Finanzamt geltend machen.

## 15.) Downloads/Broschürens-service vom Sozialministeriumservice

<http://www.sozialministeriumservice.at/site/Downloads/>  
<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/>



# 1.) Pflegegeld

## Was ist das Pflegegeld?

Manche Menschen brauchen wegen einer Krankheit oder einer Behinderung regelmäßige Pflege. Das ist wichtig für die Gesundheit und für ein selbstbestimmtes Leben.

Aber wenn ein Mensch Pflege braucht, kostet das viel Geld. Deshalb kann man um Pflegegeld ansuchen. Das Pflegegeld ist ein Zuschuss zu den Pflegekosten. Es ist NICHT dafür gedacht, dass man davon die gesamten Pflegekosten bezahlt. Das Pflegegeld ist ein bestimmter Geldbetrag, den man jeden Monat bekommt. Wie viel Geld ein Mensch bekommt, hängt von der Pflegestufe ab.

## Es gibt 7 Pflegestufen. (1 ist die niedrigste, 7 die höchste Stufe)

Welche Pflegestufe man bekommt, hängt davon ab, wie schwer die Krankheit oder Behinderung ist. Wenn man eine Pflegestufe eingeteilt ist, bekommt man auf jeden Fall Pflegegeld.

Es kommt NICHT darauf an, wie viel Geld man verdient.

Es kommt auch NICHT darauf an, warum man Bedarf an Betreuung und Pflege hat.

## Procedere der Einstufung:

- 1.) Eine Ärztin, ein Arzt kommen zu dem betroffenen Kind nach Hause/oder im Krankenhaus.
- 2.) Es wird eine komplette Untersuchung durchgeführt und festgestellt, welche Pflegestufe das Kind bekommt.
- 3.) Bei der Untersuchung darf auch eine Person anwesend sein, der das betroffene Kind vertraut.
- 4.) Diese Person kann auch Auskunft geben, welche Art der Pflege notwendig ist (An- und Auskleiden, Tägliche Körperpflege, Verrichtung der Notdurft, Reinigung bei Inkontinenz, Zubereitung der Mahlzeiten, Einnehmen der Mahlzeiten, Einnehmen der Medikamente, Kanülen- oder Sondenpflege, Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Bedarfsgütern, Reinigung der Wohnung, Pflege der Leib- und Bettwäsche, Beheizung des Wohnraumes, Mobilität).
- 5.) Wenn aufgeschrieben worden ist, was bisher bei der Pflege des betroffenen Kindes gemacht worden ist, muss das berücksichtigt werden.
- 6.) Nach der Untersuchung bekommt die Pensionsversicherung das Ergebnis zugeschickt.
- 7.) Die Versicherung entscheidet dann, welche Pflegestufe das betroffene Kind erhält.
- 8.) Wenn die Versicherung feststellt, dass Sie einen Pflegebedarf haben, bekommen Sie das Pflegegeld.
- 9.) Dann bekommt das pflegebedürftige Kind oder die Angehörigen einen schriftlichen Bescheid.
- 10.) In diesem Bescheid steht, welche Pflegestufe das Kind erhält.

## Wird der Antrag auf Pflegegeld abgewiesen oder man bekommt zu wenig:

- 1.) Manchmal wird ein Antrag auf Pflegegeld abgewiesen.
- 2.) Und manchmal bekommen Menschen ein niedriges Pflegegeld, obwohl sie glauben, dass sie mehr bekommen müssten.
- 3.) Wenn das bei Ihnen der Fall ist, können Sie die Entscheidung überprüfen lassen.
- 4.) Diese Überprüfung (Klage) müssen Sie **innerhalb von 3 Monaten** machen lassen, nachdem Sie das Schreiben mit der Entscheidung bekommen haben.
- 5.) Um so eine Überprüfung zu machen, muss man beim Arbeits- und Sozialgericht anrufen bzw. nochmals die Person fragen, welche die Untersuchung beim Kind durchgeführt hat.



## Auszahlung des Pflegegeldes:

- Ab dem Monat nach ihrem Antrag. zB Sie haben im September den Antrag gestellt, dann bekommen Sie ab Oktober das Geld. Sollte eine Entscheidung später fallen – wird es rückwirkend ausbezahlt. Auch wenn Sie Klage eingereicht haben und es erhöht worden ist.
- 12 Mal im Jahr
- Für das Pflegegeld müssen Sie KEINE Steuern zahlen.
- Während Sie im Krankenhaus oder auf Kur sind, bekommen Sie kein Pflegegeld.

## Wer kann Pflegegeld bekommen?

Es gibt bestimmte Voraussetzungen, damit ein Mensch Pflegegeld bekommen kann:

### 1. Ständiger Bedarf an Betreuung und Pflege wegen:

- Einer körperlichen Behinderung oder
- Einer geistigen Behinderung oder
- Einer seelischen Behinderung oder
- Einer Sinnesbehinderung.

Damit ein Mensch Pflegegeld bekommen kann, muss dieser Bedarf an Betreuung und Pflege höchstwahrscheinlich mehr als 6 Monate dauern. Außerdem müssen betroffene Menschen mehr als 65 Stunde Pflege und Betreuung im Monat brauchen.

### 2. Aufenthalt in Österreich

Damit ein Mensch in Österreich Pflegegeld bekommen kann, muss er in Österreich wohnen.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen wird das Pflegegeld auch in einigen anderen europäischen Ländern ausbezahlt.

## Wieviel Pflegegeld kann man bekommen? (Stand April 2018)

<b>Pflegebedarf in Stunden pro Monat</b>	<b>Pflegestufe</b>	<b>Betrag in Euro monatlich (netto)</b>
Mehr als 65 Stunden	1	157,30 Euro
Mehr als 95 Stunden	2	290,00 Euro
Mehr als 120 Stunden	3	451,80 Euro
Mehr als 160 Stunden	4	677,60 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"><li>• ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist</li></ul>	5	920,30 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"><li>• zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder</li><li>• die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist</li></ul>	6	1.285,20 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"><li>• keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder</li><li>• ein gleich zu achtender Zustand vorliegt</li></ul>	7	1.688,90 Euro



**Bestimmte Menschen** brauchen wegen einer schweren Krankheit oder Behinderung **mehr Aufwand bei der Pflege** als andere.

Diese Menschen können **Extrastunden** bekommen. Diese Stunden bekommen sie **zusätzlich zu den Stunden für Pflegestufe**. Diese

Das gilt zum Beispiel für Menschen mit schweren geistigen oder seelischen Behinderungen, ab ihrem 15. Geburtstag. Vor allem für Menschen mit Demenz.

Oder auch für sehr schwer behinderte Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 15. Geburtstag.

### Wie hoch sind die Erschwernis-Zuschläge:

- Die besonders intensive Pflege von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen wird durch einen zusätzlichen pauschalen Erschwerniszuschlag berücksichtigt, wenn zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionsstörungen vorliegen. Der Erschwerniszuschlag beträgt bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich 50 Stunden und danach bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden pro Monat.
- Bei Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung – insbesondere einer demenziellen Erkrankung – kann ab dem vollendeten 15. Lebensjahr einen pauschaleren Erschwerniszuschlag in der Höhe von 25 Stunden pro Monat angerechnet werden.

### Wo stelle ich den Antrag auf Pflegegeld?

- Bei Kindern/Jugendlichen bei der Pensionsversicherungsanstalt.
- Hinweis: **Manchmal verschlechtert sich der Gesundheitszustand** eines Menschen und braucht mehr Pflege – dann unbedingt neuen Antrag stellen.

Antrag Pflegegeld: <https://www.sozialversicherung.at/pvaforms/f18/Antrag>

## 2.) Erhöhte Familienbeihilfe

Für erheblich behinderte Kinder wird zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe ein Erhöhungszuschlag gewährt.

### Anspruchsberechtigung:

- Der **Grad der Behinderung** des Kindes beträgt **mindestens 50 Prozent**.
- Das Kind ist dauern außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.
- Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung. Sollten Sie nicht mobil sein mit dem Kind – dort anrufen und die Sachlage erklären. Meistens reichen die Arztbriefe/Befunde aus, wenn man sie übersendet.

**Höhe:** Die erhöhte Familienbeihilfe beträgt Euro 155,9 pro Monat.

### Achtung:

Wird für das Kind **Pflegegeld beantragt oder bezogen**, informieren Sie bitte die auszahlende Einrichtung, dass für das Kind erhöhte Familienbeihilfe beantragt oder bezogen wird. Es wird ein



Teil des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe in der Höhe von **Euro 60,- monatlich auf das Pflegegeld angerechnet.**

**Antrag erhöhte Familienbeihilfe:** <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0/erhoehte-familienbeihilfe.html>

## 3.) Familienhospizkarenz

### Allgemeines:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, für das im gleichen Haushalt lebende **schwerst erkrankte Kind** über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten.

Folgende Varianten stehen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern offen:

- Herabsetzung der Arbeitszeit
- Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (=Karenz)

**Begleitung schwerst erkrankter Kinder** kann für im gemeinsamen Haushalt lebende

- leibliche Kinder
- Stiefkinder
- Adoptiv- und Pflegekinder
- Kinder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten sowie
- Kinder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners

verlangt werden.

Die Maßnahmen zur Begleitung schwerst erkrankter Kinder können auch von mehreren Angehörigen gleichzeitig vorgenommen werden.

Personen, die eine **Familienhospizkarenz vereinbart haben**, haben einen **Anspruch auf Pflegekarenzgeld**. Über Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes **entscheidet das Sozialministeriumservice** (früher: Bundessozialamt).

Wenn Sie Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Zuschuss aus dem **Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds** erhalten.

### Dauer:

Die **Begleitung schwerst erkrankter Kinder** kann zunächst für **maximal fünf Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine **Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten** pro Anlassfall möglich.

Die **jeweilige Maßnahme ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber schriftlich bekannt zu geben**. Der Grund für die Maßnahme bzw. deren Verlängerung ist glaubhaft zu machen.

### Antrag Familienhospizkarenz:

[https://www.sozialministeriumservice.at/site/Downloads/Pflegekarenzgeld\\_Antrag\\_Familienhospizkarenz](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Downloads/Pflegekarenzgeld_Antrag_Familienhospizkarenz)



## 4.) Pflegekarenzgeld

Der **Antrag auf Pflegekarenzgeld** ist spätestens **innerhalb von 14 Tagen** ab Beginn der Pflegekarenz/-teilzeit bzw. Familienhospizkarenz/-teilzeit **beim Sozialministeriumservice** zu stellen.

### Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf das Pflegekarenzgeld haben grundsätzlich:

- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben
- Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines/einer nahen Angehörigen oder der Begleitung von schwererkranken Kindern eine Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit in Anspruch nehmen
- Personen, die sich zum Zwecke der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder von der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 34 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) abgemeldet haben

Folgende zusätzlichen **Anspruchsvoraussetzungen** müssen erfüllt sein:

- Vorliegen einer **Vollversicherung** (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) aufgrund eines unmittelbar vor der Pflegekarenz oder Pflegezeit liegenden, ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses von zumindest drei Monaten
- **Schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit mit dem Arbeitgeber bzw. Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit**
- Ggf. Bestätigung der Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe oder von der Kranken- und Pensionsversicherung
- Erklärung der **überwiegenden Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit** (entfällt bei Familienhospizkarenz)
- Es ist zu beachten: **Wenn vor der Pflegekarenz oder Pflegezeit eine geringfügige Beschäftigung vorlag**, ist der Bezug eines Pflegekarenzgeldes **nicht möglich**.

### Bezugsdauer von Pflegekarenzgeld

Bei einer Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizteilzeit gebührt das Pflegekarenzgeld für die Dauer der Maßnahme.

### Höhe des Pflegekarenzgeldes

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (**55 Prozent des täglichen Nettoeinkommens**, die Berechnung erfolgt anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts des letzten bzw. vorletzten Kalenderjahres), zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2018: € 438,05). Für unterhaltsberechtigter Kinder gebühren Kinderzuschläge.

Wird eine Familienhospizkarenz in Anspruch genommen, besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen Zuschuss aus dem **Familienhospizkarenz-Härteausgleich** zu bekommen. Diese zusätzliche Leistung kann gemeinsam mit dem Pflegekarenzgeld beantragt werden.

### Antrag Pflegekarenzgeld:

[https://www.sozialministeriumservice.at/site/Downloads/Pflegekarenzgeld\\_Antrag\\_Familienhospizkarenz](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Downloads/Pflegekarenzgeld_Antrag_Familienhospizkarenz)



## 5.) Familien-Härteausgleich

Finanzielle Überbrückungshilfe zur Beseitigung der Milderung einer Notsituation, wenn:

- Eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die **durch ein besonderes Ereignis** (Krankheit, Behinderung, Todesfall, ...) **ausgelöst wurde**
- Familienbeihilfe bezogen wird
- Österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist (Zuwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch an EU-Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose möglich)
- Alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe)

Antrag Familien-Härteausgleich: [https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle\\_unterstuetzungen/familienhaerteausgleich/familienhaerteausgleich.html](https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle_unterstuetzungen/familienhaerteausgleich/familienhaerteausgleich.html)

## 6.) Meldung an Krankenversicherung wg. Selbstversicherung

Wichtig ist auch, dass man sich bei der jeweiligen Krankenkasse (GKK, SV der Bauern, SV der gewerblichen Wirtschaft, SV für Eisenbahn & Bergbau, Versicherung öffentl. Bediensteter) erkundigt bezüglich Selbstversicherung.

Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen geschaffen, **pflegende Angehörige sozialversicherungsrechtlich abzusichern**, damit pflegebedürftige Menschen in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.

Die **Mitversicherung der "pflegenden Angehörigen" ist beitragsfrei**.

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular einzureichen:

- Nachweis der Pflegegeldstufe,
- Nachweis über das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis (z.B. Urkunden)

Rufen Sie bitte umgehend nach Erkrankung ihres Kindes bei der eigenen Versicherung an und besprechen Sie dies.

## 7.) Meldung an Pensionsversicherung wg. „Pflegender Angehöriger“

Plötzlich ist das Kind krank und man muss sich selber als „pflegender Angehöriger melden.

Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

### Voraussetzungen

- Pflege eines (einer) nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung



- Wohnsitz im Inland
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Neben der Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ist die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ausgeschlossen

### **Beginn und Ende**

Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person wählt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird, spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung.

Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden.

Die Selbstversicherung endet mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt oder die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt.

### **Kosten und Beitragsentrichtung**

Der versicherten Person erwarten dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden ab 1. August 2009 zu Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

**Hinweis:** Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von **EUR 1.828,22**.

Es gibt zwei Anträge diesbezüglich im Web: „Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege

eines/einer nahen Angehörigen

eines behinderten Kindes

Es muss „eines nahen Angehörigen“ angekreuzt werden!

**Antrag Pensionsversicherung:**

<https://www.sozialversicherung.at/pvaforms/f28/Antrag?traeger=PVA>

## **8.) Rezeptgebührenbefreiung (Medikamente und Sondennahrung)**

Medikamente und Sondennahrung sind oft teuer. Finanziell spüren das besonders jene Personen, die schwer krank sind und viele Medikamente benötigen. Deshalb gibt es die Möglichkeit einer Befreiung von der Rezeptgebühr. Die Rezeptgebührenbefreiung muss - mit Ausnahme der bereits gesetzlich geregelten Fälle - bei der Gebietskrankenkasse beantragt werden.

Der Antrag ist je nach Bundesland einzureichen. Einfach bei [www.google.com](http://www.google.com):

„Rezeptgebührenbefreiung Antrag“ eingeben und dann das jeweilige Bundesland wählen.



## 9.) Therapiekostenersatz

Wer: Personen mit Behinderung, die eine Therapie benötigen

Was: Kostenersatz abzüglich eines Selbstbehaltes

Wo: Bei der zuständigen Krankenkasse und beim zuständigen Amt der Landesregierung

Wie: Formloser Antrag, ärztlicher Verordnungsschein, eventuell ärztliches Gutachten, Rechnung über Therapiekosten

**Antrag und Info zu Therapiekostenersatz:**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220370.html>

## 10.) Fahrtkostenersatz bei Therapien

Wer: Personen mit Behinderung, die eine Therapie benötigen

Was: Rückvergütung, deren Höhe von der Distanz vom Wohnort zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungseinrichtung und der Art des Verkehrsmittels abhängig ist.

Wo: Bei der zuständigen Krankenkasse, wobei nur die Fahrt zum/zur nächstgelegenen Vertragsarzt/-ärztin vergütet wird – Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können auch rückerstattet werden.

Wie: In einigen Bundesländern existiert ein Formular der Krankenkasse „Anweisung für Transportkosten“, das von dem/der behandelnden Arzt/Ärztin bzw. dem/der Therapeut/in bestätigt werden muss. In jenen Bundesländern (zB Wien), in welchen kein Formular existiert, genügt eine formlose Bestätigung seitens des/der behandelnde

Eltern, die mit ihren behinderten Kindern regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin/einem Arzt müssen, können um Ersatz der Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort der Ärztin/des Arztes oder zu dem Therapeuten/Therapeutin.

Hinweis: Auch Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können rückerstattet werden.

Ansprechperson: Jeweilige Krankenkasse

**Antrag und Info zu Fahrtkosten bei Therapien:**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220340.html>

## 11.) Steuerausgleich (zB Kilometergeld)

Fahrtenbuch kaufen (Schreibwarengeschäft) und ins Auto legen.

Jede Fahrt ins Krankenhaus, Krankenhaus-Besuche (wenn das Kind länger stationär bleiben muss) im Fahrtenbuch aufschreiben. Man kann diese Fahrten beim Steuerausgleich unter außergewöhnliche Belastungen einreichen. Hilfsmittel-Selbstkostenbehalt,.



## 12.) Förderung zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Für die Organisation einer Ersatzpflege können nahe Nagehörige unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten.

### Voraussetzung dafür ist:

Die Person pflegt seit mindestens einem Jahr überwiegend

- einen nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3–7
- oder einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- oder einen minderjährigen, nahen Angehörigen mit Pflegegeld zumindest der Stufe 1 und ist wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert.

### Wo liegt die Einkommensgrenze?

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des oder der pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- EUR 2.000,- bei Pflegegeldstufe 1–5
- EUR 2.500,- bei Pflegegeldstufe 6–7
- Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigten Angehörige jeweils um EUR 400,- bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um EUR 600,-.
- Keine anrechenbaren Einkommen sind zum Beispiel Familien- und Studienbeihilfen, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder.

### Höhe der finanziellen Unterstützung:

Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt maximal:

- bei Pflegegeld der Stufe 3: EUR 1.200,-
- bei Pflegegeld der Stufe 4: EUR 1.400,-
- bei Pflegegeld der Stufe 5: EUR 1.600,-
- bei Pflegegeld der Stufe 6: EUR 2.000,-
- bei Pflegegeld der Stufe 7: EUR 2.200

Die Höchstzuwendung bei Pflege einer minderjährigen Person erhöht sich um jeweils Euro 300,- jährlich und wird bereits ab PG-Stufe 1 gewährt.

### Antrag Zuwendung pflegende Angehörige:

[https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende\\_Angehoerige](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige)



## 13.) Behindertenpass (früher orange – jetzt Scheckkartenformat)

### Wer bekommt den Behindertenpass:

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### Wie erhalte ich den Behindertenpass:

- Antrag ausfüllen
- Ein farbiges EU-Passbild
- Aktuelle medizinische Unterlagen (Kopien von Befunden)
- Meldezettel in Kopie

### Vorteile wenn man den Behindertenpass hat:

#### (siehe auch Ratgeber „Mobilität“):

- Befreiung motorbezogene Versicherungssteuer
- Parkausweis
- Gratis Autobahnvignette
- Mautermäßigungen
- Autofahrerclub Mitgliedsermäßigungen (ARBÖ, ÖAMTC)
- Euro-Key
- Preisermäßigungen für Freizeit- und Kultureinrichtungen

### Antrag Behindertenpass:

[https://www.sozialministeriumservice.at/site/Menschen\\_mit\\_Behinderung/Behindertenpass\\_und\\_Parkausweis/Behindertenpass/#intertitle-30](https://www.sozialministeriumservice.at/site/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/#intertitle-30)

## 14.) Steuerliche Absetzmöglichkeit beim Finanzamt

TIPP: Ein Steuerberater Ihres Vertrauens wäre wichtig, weil man sehr viel beim Finanzamt geltend machen kann und ein Steuerbereiter ist darüber bestens informiert.

## 15.) Sozialministeriumservice Downloads und Broschürens-service

Alle Anträge/Formulare zum Download vom Sozialministeriumservice

<https://www.sozialministeriumservice.at/site/Downloads/>

Broschüren vom Sozialministerium anfordern unter:

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/>



## Hand in Hand für Tay-Sachs & Palliativkinder

Fritz-Hatschekstraße 3, 4844 Regau  
[www.palliativkinder.at](http://www.palliativkinder.at) ZVR-Zahl: 050084159

---

Ein:Blick 1 Orientierungshilfe zum Thema Behinderung KIND und JUGEND

Ein:Blick 3 Orientierungshilfe zum Thema Behinderung REHABILITATION

Ein:Blick 5 Orientierungshilfe zum Thema Behinderung PFLEGE

Ein:Blick 6 Orientierungshilfe zum Thema Behinderung SOZIALENTSCHÄDIGUNG (zB Impfschäden)

Ein:Blick 7 Orientierungshilfe zum Thema Behinderung FINANZIELLES

Ein:Blick 8 Orientierungshilfe zum Thema Behinderung GLEICHSTELLUNG